Anschlussnutzungsvertrag Gas

wesernetz
Ein Unternehmen von swb

Entnahme hinter Druckregelung in Mittel- oder Hochdruck

Zwischen

☐ **wesernetz Bremen GmbH**
Theodor-Heuss-Allee 20
28215 Bremen
T 0421 359-1212
F 0421 359-151212

☐ **wesernetz Bremerhaven GmbH**
Hansastraße 17/19
27568 Bremerhaven
T 0471 477-1212
F 0471 477-151212

– nachfolgend „Netzbetreiber“ genannt –

und Anschlussnutzer

Name, Vorname/Eheleute/Firma

Straße, Hausnummer | PLZ, Ort

Telefon | Fax | E-Mail

ggf. Registernummer/Registergericht | Marktstammdatenregisternummer (soweit vorhanden)

Anschlussnutzer ist auch Grundstückseigentümer ☐ Ja ☐ Nein (Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers beifügen – Anlage 3)

Ggf. vertreten durch:
Name, Vorname/Eheleute/Firma (Kopie der Vollmacht bitte als Anlage beifügen)

Mit der Netzanschlussadresse
Straße, Hausnummer | PLZ, Ort

Gemarkung/Flur/Flurstück oder Baugebiet | HA-Vorgangsnummer

– nachfolgend „Anschlussnutzer“ genannt –
– gemeinsam auch „Vertragspartner“ genannt –

wird nachfolgender Vertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Vertragsgegenstand 2
§ 2 Voraussetzungen der Anschlussnutzung 2
§ 3 Betrieb der Gasanlage und Netzführung 2
§ 4 Allgemeine Bedingungen 2
§ 5 Vertragsdauer, Kündigung 2
§ 6 Anlagen 2

Ort, Datum | Ort, Datum

Anschlussnutzer | Netzbetreiber

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Dieser Vertrag regelt die Nutzung eines Netzanschlusses oder mehrerer Netzanschlüsse (im Folgenden einheitlich: Netzanschluss) zur Entnahme von Gas im Sinne des § 3 Nr. 19a EnWG aus dem Netz des Netzbetreibers durch den Anschlussnutzer sowie die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.

2. Für die nachfolgend aufgeführten Bereiche bedarf es gesonderter Vereinbarungen:
a) Netzanschluss,
b) Netznutzung sowie
c) Belieferung mit Erdgas.

3. Der Netzanschluss ist in Anlage 1 beschrieben.

4. Sollten Regelungen dieses Vertrags zwingenden gesetzlichen Vorschriften widersprechen, gelten vorrangig diese gesetzlichen Vorschriften.

§ 2 Voraussetzungen der Anschlussnutzung
Die Nutzung des Netzanschlusses setzt voraus:

a) die vertragliche Sicherstellung des Netzzugangs durch einen Netznutzungsvertrag mit dem Netzbetreiber,

b) die jederzeitige vollständige Zuordnung der entnommenen Energiemengen zu einem Bilanzkreis entsprechend den jeweils aktuellen Vorgaben der Bundesnetzagentur (Festlegung in dem Grundmodell für Ausgleichsleistungen und Bilanzierungsregeln im Gassektor, (GaBi)) und

c) den Anschluss der Gasanlage an das Netz des Netzbetreibers aufgrund eines bestehenden Netzanschlussvertrages zwischen dem Anschlussnehmer und dem Netzbetreiber mit ausreichender vorgehaltener Leistung in kW (Netzanschlusskapazität).

§ 3 Betrieb der Gasanlage und Netzführung

1. Der Anschlussnutzer hat zu gewährleisten, dass sich der von ihm betriebene Teil der Kundenanlage stets in einem sicheren Zustand befindet und zugänglich ist. Hierzu hat er die in der von ihm betriebenen Teile der Kundenanlage verbauten Betriebsmittel regelmäßig nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und Herstellerempfehlungen instand zu halten. Die Unterlagen der Instandhaltung und Ergebnisse der letzten Prüfung (Dokumentation) sind bis zum Erhalt der Dokumentation der nächsten abgeschlossenen und dokumentierten Prüfung aufzubewahren. Der Kunde ist verpflichtet, wesernetz auf Verlangen hin die Unterlagen der Instandhaltung und Prüfergebnisse zur Einsicht vorzulegen.

Befindet sich die Kundenanlage nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand, ist wesernetz berechtigt, die Kundenanlage einen Monat nach Androhung außer Betrieb zu nehmen, wenn ein von wesernetz mit der Androhung aufgezeigter und sicherheitsrelevanter Mangel bis dahin nicht beseitigt worden ist. Ein nicht ordnungsgemäßer Zustand der Anlage wird widerleglich vermutet, wenn diese länger als 10 Jahre nicht gewartet worden ist. Bei Gefahren für Leib und Leben erfolgt eine sofortige Außerbetriebnahme.

Nimmt wesernetz Schalthandlungen an Betriebsmitteln des Anschlussnehmers oder Anschlussnutzers vor, ist die Haftung von wesernetz für Schäden ausgeschlossen, wenn die Kundenanlage sich nicht in einem ordnungsgemäß instandgehaltenen Zustand befand, es sei denn wesernetz hat den Schaden zu vertreten. Ein nicht ordnungsgemäßer Zustand wird widerleglich vermutet, wenn die Kundenanlage länger als 10 Jahre nicht instandgehalten wurde.

Weitergehende Regelungen zur Instandhaltung in den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie den Technischen Mindestanforderungen bleiben unberührt.

2. Anlage 2 enthält ggf. nähere Anforderungen an die Netzführung durch den Netzbetreiber.

§ 4 Allgemeine Bedingungen

Soweit in diesem Vertrag, der Anlage 1 (Netzanschluss und Eigentumsgrenzen) oder ggf. der Anlage 2 (Betriebsvereinbarung) keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung (Gas) bei Entnahme hinter Druckregelung in Mittel- oder Hochdruck (AGB Netzanschluss)“ Anlage 4.

§ 5 Vertragsdauer, Kündigung

1. Dieser Vertrag beginnt mit der Unterzeichnung und läuft auf unbestimmte Zeit.

2. Dieser Anschlussnutzungsvertrag ersetzt alle bisherigen Anschlussnutzungsvereinbarungen bezüglich des beschriebenen Netzanschlusses.

3. Der Vertrag kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalendermonats gekündigt werden. Der Netzbetreiber kann den Vertrag nur nach Satz 1 kündigen,

a) wenn er dem Anschlussnutzer zugleich mit der Kündigung den Abschluss eines neuen Vertrages zu angemessenen Konditionen so rechtzeitig anbietet, dass dieser ihn noch vor Beendigung des laufenden Vertrages annehmen kann,

b) wenn dem Netzbetreiber die Gewährung des Netzanschlusses aus betriebsbedingten oder sonstigen wirtschaftlichen oder technischen Gründen unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 EnWG nicht mehr möglich oder nicht mehr zumutbar ist oder

c) wenn der Netzbetreiber sein Netz oder den Teil des Netzes, in dem der Netzanschluss liegt, an einen anderen Netzbetreiber abgibt.

4. Der Netzbetreiber ist zudem berechtigt, den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn der Anschlussnutzer wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen, d. h. solchen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten), wiederholt trotz Abmahnung zuwiderhandelt. § 314 BGB bleibt unberührt.

5. Die Kündigung bedarf der Textform.

§ 6 Anlagen

Die nachfolgend genannten Anlagen sind Bestandteile des Vertrags und liegen dem Anschlussnutzer bei Vertragsschluss vor oder sind ihm bekannt:

Anlage 1: Beschreibung des Netzanschlusses
- ☐ (optional) Anhang: Netzanschlüsse mit gemeinsamer Netzanschlusskapazität

Anlage 2: ☐ (optional) Betriebsvereinbarung

Anlage 2a: Ansprechpartner

Anlage 3: Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers

Anlage 4: Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung (Gas) bei Entnahme hinter Druckregelung in Mittel- oder Hochdruck (AGB Netzanschluss)

Anlage 5: Streitbeilegungsverfahren